

1625. Bezirksratskanzlei Horgen. Das Statthalteramt Horgen stellt mit Eingabe vom 29. April 1933 das Gesuch, der bisherige Kanzlist II. Klasse Willy Landert möchte mit Wirkung ab 1. Mai 1933 in die I. Klasse befördert werden bei einem Anfangsgehälte von Fr. 6,000. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht: Dadurch, daß bei der Bezirksratskanzlei eine junge Kraft die Ratsschreiberfunktion übernehme, werde für W. Landert eine gewisse Entlastung eintreten, die es ihm ermögliche, beim Statthalteramte die Funktionen des bisherigen Aushülfskanzlisten Weber zu übernehmen. Da es sich bei Landert um eine Arbeitskraft handle, die dem Staate erhalten bleiben sollte, so rechtfertige sich die nachgesuchte Beförderung allein schon aus diesem Grund. Aber auch seine Arbeit auf der Bezirksratskanzlei qualifiziere sich durchaus als diejenige eines Kanzlisten I. Klasse. Landert sei als Gemeinderatsschreiber in Embrach gewählt worden, welche Stelle mit Fr. 9,000 dotiert sei, habe sich aber entschlossen, der Bezirksverwaltung Horgen treu zu bleiben. Da er zu jener Gruppe Angestellter gehöre, die noch von Pflichtbewußtsein und Arbeitsfreude erfüllt seien, dürfe er wohl auf ein Entgegenkommen rechnen.

Es kommt in Betracht:

Die Bezirksratskanzlei Horgen ist mit einer Kanzlistenstelle II. Klasse dotiert, was im Vergleiche mit den Bezirken Zürich und Winterthur durchaus angemessen erscheint. Dadurch, daß eine junge Kraft das Amt des Ratsschreibers übernehmen wird, tritt nach den eigenen Ausführungen des Statthalters eine Entlastung des Kanzlisten ein, die gestatten wird, ihn die halbe Zeit auf dem Statthalteramte zu beschäftigen. Daß jedoch die Arbeit auf dem Statthalteramte, die bisher von einem Aushülfskanzlisten besorgt wurde, keinen Kanzlisten I. Klasse erfordert, ist gegeben.

Der Regierungsrat hat bisher bei allen Beförderungen streng darauf geachtet, daß das Amt selbst und dessen Arbeit eine Kanzlistenstelle I. Klasse erfordert. Dieser Nachweis kann für die Kanzlistenstelle der Bezirksratskanzlei Horgen nicht erbracht werden. Bei aller Anerkennung der nach dem Urteile des Statthalters mustergültigen Arbeit des gegenwärtigen Kanzlisten Landert, kann eine Beförderung zum Kanzlisten I. Klasse aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattfinden.

Dagegen erscheint es angezeigt, dem Kanzlisten Landert durch Anrechnung von einem weiteren Dienstjahr eine Anerkennung für seine bisherige Dienstleistung und eine Entschädigung für die zu erwartende Arbeit beim Statthalteramte zu-

zusprechen. Landert bezieht gegenwärtig eine Besoldung von Fr. 4,855, die sich durch eine Dienstalterszulage um Fr. 155 auf Fr. 5,010 erhöhen würde.

Die Anträge des Statthalters von Horgen um Bewilligung eines Lehrlings auf 1. Oktober 1933 und um Entlassung des bisherigen Aushülfskanzlisten Weber auf 1. Oktober 1933 werden durch die Polizeidirektion erledigt.

Die Arbeitszuteilung an den Kanzlisten Landert durch die Bezirksratskanzlei und das Statthalteramt nach der Entlassung des Aushülfskanzlisten Weber wird zunächst der Vereinbarung zwischen Statthalter, Bezirksrat und Ratsschreiber überlassen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und der Polizei, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch des Statthalteramtes Horgen um Beförderung des Kanzlisten W. Landert zum Kanzlisten I. Klasse wird abgewiesen.

II. Die Jahresbesoldung des Kanzlisten W. Landert wird mit Wirkung vom 1. Juli 1933 an unter Anrechnung von einem weiteren Dienstjahr auf Fr. 5,010 angesetzt, in der Meinung, daß Landert neben den Kanzleigeschäften des Bezirksrates in Zukunft auch solche des Statthalteramtes zu besorgen hat. Die nächste Besoldungserhöhung erfolgt auf 1. Januar 1934.

III. Mitteilung an W. Landert, Kanzlist der Bezirksratskanzlei Horgen (im Dispositiv), an das Statthalteramt und den Bezirksrat Horgen, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Polizei und des Innern.